

- 31 Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Rhein-Ruhr-Express, PFA1.3, Leverkusen-Rheindorf – Langenfeld-Berghausen“, Bahn-km 17,100 bis 24,050 der Strecke 2650 Köln-Deutz – Hamm (Westf) in der Stadt Langenfeld**
- 32 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2019**
- 33 Kraftloserklärung**

31 Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Rhein-Ruhr-Express, PFA1.3, Leverkusen-Rheindorf – Langenfeld-Berghausen“, Bahn-km 17,100 bis 24,050 der Strecke 2650 Köln-Deutz – Hamm (Westf) in der Stadt Langenfeld

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Rhein-Ruhr-Express, PFA1.3, Leverkusen-Rheindorf – Langenfeld-Berghausen“, Bahn-km 17,100 bis 24,050 der Strecke 2650 Köln-Deutz – Hamm (Westf) in der Stadt Langenfeld

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, vom 25.03.2019, Az. 601ppa/002-2011#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 20.05.2019 bis einschließlich 03.06.2019

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 287, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Langenfeld Rhld., den 12.04.2019

In Vertretung

Gez.

Marion Prell

1. Beigeordnete

32 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. mit Beschluss vom 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	179.689.107 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	178.860.995 EUR

Umfang der internen Leistungsverrechnungen	6.509.214 EUR
--	---------------

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	173.923.579 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.522.628 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.928.792 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 33.793.572 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 641.939 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 641.939 EUR aus dem Programm der Landesregierung „Gute Schule 2020“ aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.749.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 150 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 330 v.H. |

§ 7

Entfällt.

§ 8

Stellen mit kw-Vermerk fallen bei Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers weg.

Werden Stellen mit ku-Vermerk frei, sind sie vor der Wiederbesetzung in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden.

Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 03.04.2019. Der Landrat in Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 25.04.2019 von der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, (Referat Finanzen) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld, den 25.04.2019

DER BÜRGERMEISTER

gez. Frank Schneider

33 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch-Nr. 401 010 26 99 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 10.04.2019

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Gez.

Der Vorstand